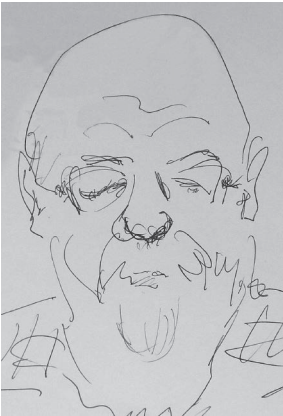


Aberglaube in Oberschwaben: Konrad und Hans, zwei Hexenmänner

2. Teil



Von schlimmerer Sorte als der arme Konrad aus dem ersten Teil¹ war Hexenmann Hans von Seekirch. Ein Verbrecher durch und durch, bekannt als Flucher, Schwörer und Gotteslästerer. Schon im Juli 1586 stand er vor Marchtals Hexengericht.

Sein Bekenntnis vom 27. Juli umfasste 39 Punkte. Er gestand beim Verhör, er sei vor etwa 15 Jahren von der Alb heimgeritten, da sei auf der Steig bei Zwielfalten, wo er übel fluchte, der böse Feind (Teufel) gekommen, dem er sich ergeben habe. Dieser forderte ihn auf, er solle mit ihm fahren, worauf Hans wie toll mit dem Teufel auf einer Schürgabel der Heimat zu gefahren sei. Sein Ross habe ihm der Teufel später wieder zugeführt. Der sicherlich gefolterte Mann gestand unzählige Verbrechen, die im Buch des Autors ausführlich geschildert werden.²

Da Hans dieser Verbrechen tatsächlich für schuldig befunden wurde, hatte er sein Leben gleich mehrfach verwirkt, dementsprechend lautete auch das Urteil. Die Brutalität der Maßnahmen war enorm: Er wurde mit seiner Schwägerin Anna M. von Seekirch, die mit ihm (als Hexe) angeklagt war gerichtet: Er soll auf einen Schlitten gebunden, Anna M. auf einen Karren geschmiedet und beide hinausgeführt werden vor das Hochgericht. Dort soll Hans auf die Breche gebunden und ihm alle vier Glieder je zweimal mit dem Rad gebrochen werden, dann soll er in das Rad geflochten werden, das Weib aber soll mit einer Kette an eine Säule [auf den Scheiterhaufen] gebunden und ihr ein Pulversack an den Hals gehängt³ werden. Darauf soll Hans mit seinen zerbrochenen Gliedern zur Frauensperson auf den Scheiterhaufen gesetzt und beide zu Pulver und Asche verbrannt und diese vergraben werden.

Das Urteil wurde am 8. August 1586 zu Obermarchtal vollstreckt. Die Mutter der hier genannten Anna M., Anna H. von Seekirch, war bereits vorher als Hexe eingesperrt worden, sie ist bereits vor der Untersuchung im Gefängnis gestorben.



Beim „Rädern“ wurden mit einem Rad nacheinander die Gliedmaßen gebrochen beziehungsweise zertrümmert.⁴ (Holzschnitt aus der Schweizer Chronik des Johann Stumpf von 1586)



„Hexenbrand“, Holzschnitt von 1555. Bei der Frau mit den offenen Haaren, die der Dämon in den Krallen hat, handelt es sich bereits um die Seele einer der Frauen, erkennbar an den offenen Haaren. (Aus Rosenow, Emil: Wider die Pfaffenherrschaft, Berlin o. J., 2. Bd., S. 635)

ANMERKUNGEN

1. Fortsetzung aus Heft 2/2020 der BC-Hefte, S. 60.
2. Die ausführliche Geschichte der beiden Hexenmänner ist dem nachstehenden Buch des Autors zu entnehmen: Sägmüller, Paul: Oh-je! Freitag der 13. Bergatreute 2013. Daraus der Bericht über „Zwei Hexenmänner“, nach historischen Quellen von Pfarrer Theodor Selig (1874-1967).
3. Geständige Frauen, wie Anna M. von Seekirch, die als „Hexe“ verurteilt wurden, haben als Strafmilderung oft einen „Pulversack umgehängt“ bekommen. Wenn die ersten Flammen auf dem Scheiterhaufen bis in Brusthöhe gezüngelt sind, ist dieser Pulversack explodiert und die Person war sofort tot, von ihren Leiden erlöst. Alternativ wurden in manchen Gegenden die armen Personen während sie auf dem Scheiterhaufen am Pfosten angebunden wurden, vom Henker erdrosselt.
4. Eine Strafverschärfung war, wenn der Delinquent von unten nach oben gerädert wurde und der finale Todesstoß auf den Hals (Genickbruch) nicht ausgeführt wurde, er also noch lebend auf das Rad geflochten wurde. Eine Strafmilderung war, wenn er zuerst den Todesstoß erhielt oder erdrosselt wurde.